

Landkreis Uckermark - Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

KOPIE



Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Lange
Zimmer-/Haus-Nr.: 349 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-4463
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: jeannette.lange@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
23-007	23.05.2023	63- 01375-23-45	30.06.2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Boitzenburger Land

Flächennutzungsplan _____

Bebauungsplan Biogasanlage Wichmannsdorf

vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) _____

sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 30.06.2023 n. V.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0
Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**
Landwirtschafts- und Umweltamt/ Untere Abfallwirtschaftsbehörde/ Landwirtschaft
1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendung: /
- b) Rechtsgrundlage: /
- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): /
2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**
- a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /
- b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /
3. **Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**
- a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: /
- b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /
4. **Weiter gehende Hinweise**
- Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: /
- Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bauordnungsamt
Technische Bauaufsicht:

Herr Wolf: -3763

Hinweis:

Handelt es sich bei der geplanten Zufahrt um keine öffentlich gewidmete Straße und führt sie über Flurstücke, die nicht im Eigentum des Betreibers der Anlage sind, ist

die Zufahrt öffentlich-rechtlich durch Baulasteintragungen zu sichern. Diese sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Rechtliche Bauaufsicht/ Bauplanung:

Frau Lange: -4463

Fachliche Informationen:

In der Planzeichnung sind für die Planunterlage die Gebäudenutzungen anzugeben (Unterscheidung Wohnhäuser, Gewerbebauten). Dabei ist der Betrachtungsraum so zu wählen, wie mögliche Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen zu erwarten sind, die in der Plankarte auch dargestellt werden.

Im Sinne des Bestimmtheitsgebotes ist zu prüfen, ob die textliche Festsetzung zur Art der Nutzung weiter konkretisiert werden könnte (z. B. in Anlehnung an den Textbaustein aus der Arbeitshilfe Bebauungsplanung Brandenburg, Hrsg.: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Kapitel B 1.11.2, S. 15).

Die textliche Festsetzung 2.2 ist bei der Angabe des Wertes für die maximale Höhe der baulichen Anlagen die Angabe m. ü. NHN zu ergänzen.

Kapitel 1, S. 4 der Begründung führt auf, dass die Größe des Biogasanlagenstandortes auf die Betriebsgröße der LEG zugeschnitten ist. In Kapitel 2 steht, dass die Biomasse größtenteils von den Acker- und Grünlandflächen der LEG kommt. Die Aussagen wirken widersprüchlich und sind zu überprüfen und ggf. zu konkretisieren.

In Kapitel 9.1 ist zu begründen, warum keine erheblichen Mehrverkehre verursacht werden. Die zu möglichen Verkehrstransporte für das SO-Gebiet sind darzustellen.

Die maximal mögliche Kapazität der Anlage ist anzugeben. Da die Zulässigkeit der Anlage offensichtlich nicht über die Privilegierungstatbestandsmerkmale des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB geprüft werden soll, liegt nahe, dass die in der Vorschrift genannte Kapazitätsgrenze am Standort überschritten werden soll.

Auch wenn es sich vorliegend um einen Betrieb handelt, der in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Landwirtschaft steht, sind die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen und Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen besonders zu begründen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Herr Haan: -2563

Hinweis:

Im Umfeld des Plangebietes sind Bodendenkmale bekannt. Im Plangebiet selbst sind derzeit keine bekannt. Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopografisch günstigen Raum, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden.

Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gem. § 7 (1) u. (2) Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) nicht auf Dauer erhalten werden. Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gem. § 9 (1) BbgDSchG der Erlaubnis der Untere Denkmalschutzbehörde bedarf. Veränderungen an Denkmalen sind lt. § 9 (3) BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von

archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7(3) BbgDschG).

Die Aussage in der Begründung, Kap. 5.2, S. 8 „Sollten bei Erdarbeiten Funde zu Tage treten, ...“ (Meldepflicht) ist zu streichen.

Folgende nachrichtliche Übernahme ist aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopografisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Erdeingriffe bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Landwirtschafts- und Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde:

Herr Giering: -2168

Fachliche Informationen:

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

In Kapitel 8 der Begründung (S. 14) wird dargelegt, dass für die geplanten Nutzungen eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfordern.

Soweit ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 NatSchZustV auf der Grundlage eines Bebauungsplans nach § 8 des Baugesetzbuchs zugelassen werden soll, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark gibt daher zum vorliegenden Bebauungsplan keine fachliche Stellungnahme ab.

In der Tabelle 2 (S. 17) der Begründung ist in der Spalte „Planung“ folgender Rechenfehler zu korrigieren: statt „Summe 3,64 Hektar“ muss es „Summe 7,01 Hektar.“ heißen.

3. Im Punkt 2 (S. 5) der SPA-Erheblichkeitsabschätzung (SPA-Vorprüfung) wird als Rechtsgrundlage das Brandenburgische Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) aufgeführt. Das BbgNatSchG ist am 01.06.2013 außer Kraft getreten und wurde durch das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) ersetzt. Die Angabe in der SPA-Erheblichkeitsabschätzung ist zu korrigieren.

Untere Wasserbehörde:

Frau Kersten: -4568

Fachliche Informationen:

Niederschlagswasser(NW)Beseitigung

Der Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen erfordert einen hohen Grundwasserschutz. Zwar überwiegt flächenmäßig der Anteil an unverschmutzten Flächen (Dächer von Behältern und Gebäuden) den Anteil an Verkehrswegen (gering verschmutzt) jedoch wird bauwerksbedingt das NW von Behälterdächern regelmäßig nicht gefasst, sondern in Bauwerksnähe versickert. Aufgrund der am Standort vorherrschenden hydrogeologischen Verhältnisse kann die von den Dächern versickernde NW-Menge die sichere Versickerung und notwendige Vorbehandlung des NW der Verkehrsflächen negativ beeinflussen (temporärer Aufstau von Schichtenwasser, langer Einstau in den Versickerungsanlagen, unzureichende Vorbehandlung).

Zudem sind die im geotechnischen Bericht (Dr. Marx Ingenieure GmbH, 20.02.2023, Proj.-Nr. 22-12-08) angeregten Versickerungsanlagen Rigolen und Schacht allein nicht geeignet, den erforderlichen Grundwasserschutz zu gewährleisten. Die Versickerung von gering verschmutztem NW der Verkehrswege ist nur mittels Mulden oder Flächen, die über eine mindesten 20 cm mächtige belebte Bodenzone verfügen, zulässig (Nährstoffentzug). Diese Versickerungsanlagen beanspruchen mehr Fläche als Rigolen oder Schächte.

Beide Aspekte bedingen einander und sollten bei der Größe des Plangebietes bzw. bei der Festlegung des Grades der Bebauung Beachtung finden. Denn bauseits wird oft, auch mit Verweis auf die Festlegungen des Plans, der dort festgesetzte Bebauungsgrad voll, ausgeschöpft, was dazu führen kann, dass ausreichend Raum für einen Schutz des Grundwassers und des Klimas zuträgliche NW-Beseitigung nicht zur Verfügung steht (Rechtsgrundlagen: § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG, § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG, § 17 Abs. 2 AwSV [aufstauendes Schichtenwasser kann unter bestimmten Bedingungen die Standsicherheit von Behältern gefährden]).

Die Ableitung von Grundwasser, auch Schichtenwasser, aus bebauten Bereichen bedarf der Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde. Die Wiedereinleitung von abgeleiteten Wasser setzt das Vorhandensein eines aufnahmefähigen Gewässers voraus (Rechtsgrundlagen: §§ 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 4 WHG)

Die Versickerung von gering verschmutzten Flächen ist ggf. nach Vorbehandlung erlaubnisfähig (Rechtsgrundlagen: § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG, § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Untere Bodenschutzbehörde:

Frau Hasse: -2968

Fachliche Informationen:

Die Möglichkeit, für die Zuwegungsbereiche eine wasserdurchlässige, versickerungsfähige Bauweise festzusetzen, ist zu prüfen.

Aus dem geotechnischen Bericht der Dr. Marx Ing. GmbH vom 20.02.2023, Projektnr. 22-12-08 geht hervor, dass humoser Oberboden und Auffüllboden unterschiedlicher Mächtigkeiten (0,25 bis 1,45 m) abgeschoben und anschließend verwertet bzw. entsorgt werden muss. Daraus resultieren erhebliche Mengen Bodenmaterial unterschiedlicher Art und Qualität. Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist der Schutz bzw. die Wiederherstellung der in § 2 definierten Bodenfunktionen sowie die Vorsorge gegenüber nachteiligen Einwirkungen auf den Boden

sicherzustellen. Bei Bauvorhaben ist gemäß § 7 BBodSchG Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.

Aufgrund der großen Mengen anfallenden Bodenmaterials und des umfangreichen Eingriffs in den Boden und einer damit verbundenen Versiegelung > 5000 m² wird zur Vorbereitung des Baugenehmigungsverfahrens die Erarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 sowie die Durchführung bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Dieser Hinweis erfolgt auch in Voraussicht auf die ab 01.08.2023 geltende novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchVneu, siehe auch: <https://www.bmu.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/boden-und-altlasten/die-neue-bundes-bodenschutz-und-altlastenverordnung>).

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchVneu kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Amt für Bau- und Liegenschaften
Technische Infrastruktur:

Frau Schröter-Müller: -4365

Hinweise:

Die 110-kv-Freileitung quert in der Gemarkung Wichmannsdorf, Flur 2 die Flurstücke 79 und 82 sowie Flur 4 die Flurstücke 116 und 141.

Es werden keine Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen.

Verkehrliche Infrastruktur:

Herr Giard: -4465

Fachliche Information:

Das Vorhaben berührt die Kreisstraße K 7327.

Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße ist gem. § 9a Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der Landkreis Uckermark. Die zuständige Straßenbaubehörde für die Kreisstraße ist gem. § 46 Abs. 2b BbgStrG der Landkreis Uckermark.

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich gem. § 23 Abs. 1 BbgStrG nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

Ordnungsamt
Brandschutzdienststelle:

Herr Häusler: -1838

Fachliche Informationen:

Löschwasserversorgung:

Zur Erschließung eines Grundstückes gemäß Baugesetzbuch gehört die gesicherte Versorgung mit Löschwasser. Die Gemeinde hat aufgrund ihrer Erschließungspflicht in Bebauungsplangebieten darzustellen, dass die ausreichende Löschwassermenge vorhanden ist.

Die erforderliche Löschwassermenge (hier entgegen der Begründung zum Planentwurf: mindestens 1600 l/min für die Dauer von zwei Stunden im Umkreis von 300 m – Gesamtbedarf: 192 m³) wird von der Brandschutzdienststelle in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung festgelegt und ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Ermittlung des Löschwasserbedarfes erfolgt in Anlehnung an das Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches –DVGW (§ 14 BbgBO i.V.m. Arbeitsblatt W 405 des DVGW).

Flächen für die Feuerwehr:

Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr müssen gemäß § 86a (1) der Brandenburgischen Bauordnung den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in der gültigen Fassung entsprechen (VV TB Bbg).

Verkehrsbehörde:

Herr Hoffmann: -1236

Fachliche Informationen:

Für die Zufahrt ist die Sondernutzung beim Landesbetrieb Straßenverkehr als Bau- lastträger zu beantragen.

Hinweise für einen möglicher Weise nachfolgenden Genehmigungsantrag:

Es ist nachzuweisen, dass mit der Errichtung einer Zufahrtsstraße der allgemeine Straßenverkehr nicht behindert wird. Die Sichtdreiecke sind zwingend herzustellen. Bei der Errichtung einer Zufahrtsstraße darf der allgemeine Straßenverkehr nicht behindert werden. Sichtbehinderungen, insbesondere im Kurvenbereich und an Bergkuppen, sind zu vermeiden.

Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum, die sich einschränkend auf den Straßenverkehr auswirken, sind vom ausführenden Unternehmen mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten durch eine formgerechte Antragstellung bei unserer Behörde verkehrsregelnde Maßnahmen gem. § 45 Abs. 6 der StVO einzuholen. Dem Antrag ist ein entsprechender Beschilderungsplan beizufügen.

Rechtserheblicher Hinweis:

Um den Input der Biogasanlage zu decken wird es zu einem Mehraufkommen von Schwerlast- und Landwirtschaftsverkehr kommen. Damit einher geht eine stärkere Abnutzung der umliegenden Straßen, sowie eine erhöhte Emmissions- und Geruchsbelastung der Anwohner. Insbesondere in den Ortschaften Haßleben und Kuhz

kann mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen gerechnet werden. Mögliche Auswirkungen sind im Verfahren zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Rechtsgrundlagen:

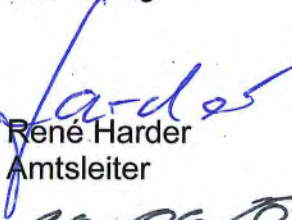
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Im Auftrag



René Harder
Amtsleiter

30.06.2023





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Büro Knoblich
Landschaftsarchitekten
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/120+21#226701/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 22.06.2023

Bebauungsplan "Biogasanlage Wichmannsdorf" der Gemeinde Boitzenburger Land

Ihr Zeichen: 23-007

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 23.05.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 04/2023
- Artenschutzfachbeitrag, 04/2023
- Planzeichnung, 04/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 22.06.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Biogasanlage Wichmannsdorf" Gemeinde Boitzenburger Land
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Der Aussagen der vorliegenden Unterlagen (S. 14 Begründung) zu den gutachterlichen Untersuchungen der - Geräuschemissionen, - Geruchsemissionen, - Ammoniak und Stickstoff wird gefolgt. In die Auswirkungen ist gutachterlich jeweils die Vorbelastung einzustellen, wenn die Auswirkungen nicht irrelevant sind.

Weiterhin sind die Auswirkungen des hervorgerufenen Verkehrsaufkommens außerhalb des Geltungsbereiches (Ortslage Kuhz) in die gutachterlichen Untersuchungen einzustellen.
Ich verweise hierzu auf die Anforderungen der 16. BImSchV.

Das Vorhaben erfordert eine Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne von § 50 BImSchG.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsziel

Ziel der Planung ist, auf der Fläche von 5,72 Hektar die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage zu schaffen. Geplant ist die Zulässigkeit von Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Biogas, Lagerflächen und –gebäude für Rohstoffe, Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme und sonstigen Anlagen, die in diesem Zusammenhang stehen.

Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogas nach § 11 BauNVO fest. Die Planung steht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Grünes Gewerbegebiet Haßleben“. Am Standort in Haßleben soll die Aufbereitung, Reinigung und Weiterverarbeitung zu Flüssigbiogas erfolgen.

Am Standort in Haßleben sowie in Wichmannsdorf sollen innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne jeweils genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der 4. BImSchV Anhang 1 errichtet und betrieben werden. Im Landesamt für Umwelt sind diese Vorhaben bekannt.

Ein rechtswirksamer Flächennutzungen liegt nicht vor. Der Entwurf eines Flächennutzungsplanes ist nicht bekannt.

2. Stellungnahme

2.1 Rechtsgrundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)³, der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg⁴, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)⁵ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁶ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁸ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

Hinweis

Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 8. Oktober 2021 (BGBl. S. 4644)

⁴ Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 15.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 26 vom 01.07.2020, Seite 573

⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁶ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

2.2 Immissionsschutz

Es wird empfohlen die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und die Möglichkeiten hierzu, die je nach Planungswillen der Gemeinde als Festsetzungen in den verbindlichen Bauleitplan aufgenommen werden können, in die Begründung und den Umweltbericht aufzunehmen.

Die derzeit im Umweltbericht getroffene Aussage (S.7), dass nach dem derzeitigen Stand der Technik Geruchsemissionen/Stoffeinträge ausgeschlossen sind, ist nicht sachgerecht. Wirkfaktoren wurden in der Tab. 1 (S. 9ff) benannt, hier sind nicht ausreichend die betriebsbedingten Auswirkungen (Geruch, Geräusche, Luftverunreinigungen) berücksichtigt.

Die Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen, zur nicht relevanten Erhöhung der Immissionen und geringen Vorbelastung der Gerüche (S. 19, 29 Umweltbericht), sind derzeit ohne gutachterliche Untersuchung nicht nachvollziehbar. Der Bewertung auf S. 20 zum Schutzgut Mensch kann derzeit nicht gefolgt werden.

Die beschriebenen Vorhaben und als zulässig bestimmten Nutzungen sind geeignet Geruchsemissionen, Geräuschemissionen und Luftverunreinigungen hervorzurufen. Daher wird empfohlen, diese Auswirkungen gutachterlich unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation (Vorbelastung infolge vorhandener emittierender Nutzungen u.a. WEA, Tierhaltung) zu untersuchen.

Hierfür sind, für das Schutzgut Mensch die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld und die Erwartungen zum Schutzanspruch zu ermitteln und einzustellen.

2.3 Auswirkungen schwerer Unfälle

Das Vorhaben erfordert eine Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne von § 50 BImSchG auf Schutzobjekte.

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann derzeit der Bewertung zu den Auswirkungen des Vorhabens im Umweltbericht (u.a. S. 30) nicht gefolgt werden.

Die Planung erfordert eine gutachterliche Ermittlung und Bewertung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Geräusch- und Geruchsimmissionen sowie Luftverunreinigungen, einschließlich des Verkehrsaufkommens (Ortslage Kuhz) unter Berücksichtigung der vorhandenen emittierenden Nutzungen.

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit einem Betriebsbereich im Sinne von § 5a) BImSchG und erfordert im Umweltbericht im Sinne von § 50 BImSchG eine Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen schwerer Unfälle.

In der Bestandserfassung, sind die schutzwürdigen Nutzungen/Schutzobjekt (Wohnen, Büro) im Umfeld und deren Schutzanspruch zu ermitteln.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 21. Juni 2023 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Biogasanlage Wichmannsdorf" Gemeinde Boitzenburger Land
	Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Referat: N1 VNr.: 89693/2023 Bearbeiter/In: Herr Görner Telefon: +49 335 60676-5239 Mail: Michael.Goerner@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Gesetzlich geschützte Biotope sind laut den vorliegenden Unterlagen durch das Vorhaben nicht berührt (siehe Begründung zum B-Plan, Seite 9).

2. Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Denkmäler sind laut den vorliegenden Unterlagen durch das Vorhaben nicht berührt (siehe Begründung zum B-Plan, Seite 8).

3. geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Aussagen hierzu sind in der Begründung zum B-Plan nicht enthalten. Hierzu kann daher keine

Aussage getroffen werden.

Allee (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Aussagen hierzu sind in der Begründung zum B-Plan nicht enthalten. Hierzu kann daher keine Aussage getroffen werden.

4. Baumschutzverordnung des Landkreises

Aussagen hierzu sind in der Begründung zum B-Plan nicht enthalten. Hierzu kann daher keine Aussage getroffen werden.

5. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

6. Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet (§ 67 BNatSchG / § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG) Anwendung des Erlasses Bauleitplanung v. 22.9.2017

Laut den vorliegenden Unterlagen befindet sich das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten (siehe Begründung zum B-Plan, Seite 9).

Der Abstand zu den nächstgelegenen Schutzgebieten beträgt zum SPA-Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ und zum LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“ ca. 20 Meter (westlich der Dorfstraße). Die FFH-Gebiete „Stromgewässer“ und „Kuhzer See / Jacobshagen“ befinden sich ca. 550 m westlich bzw. ca. 950 m südlich des Plangebiets.

- Eine FFH-Vorprüfung wird auf Grund des geringen Abstandes für erforderlich gehalten.

7. Bauverbot an Gewässern (§ 61 BauGB)

Die Norm ist hier nicht einschlägig, da keine Betroffenheit vorliegt.

b) Rechtsgrundlage
Siehe unter a)
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
Siehe unter a)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Eingriffsregelung Darstellungen Eingriffsregelung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.</p> <p>Natura 2000 Darstellungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB</p>	

Dieses Dokument wurde am 6. Juni 2023 durch Michael Görner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan "Biogasanlage Wichmannsdorf" Gemeinde Boitzenburger Land; LK Uckermark
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Bianca Sachs W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 0355 4991 -1354 Bianca.Sachs@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.</p>	

Dieses Dokument wurde am 6. Juni 2023 durch Bianca Sachs schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Büro.knoblich
z.Hd. Herr Walter

Heinrich-Heine-Straße 13

15537 Erkner

Vorab per Mail: walter@bk-landschaftsarchitekten.deNachrichtlich an: t13@lfu.brandenburg.de
Amt68@uckermark.de

06/2023/Frau Pape-Zierke

Potsdam, den 23.06.2022

tel.: 0331/20155-53

**Vorläufige Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum
Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“ der Gemeinde Boitzenburger Land,
Fl. 2, Flst. 79+82, Fl. 4, Flst. 117, 112tw., 116tw., 125tw. und 141
(Stand: Vorentwurf April 2023)**

Proj.-Nr. 23-007

Ihre Mail vom 23.05.2023

Sehr geehrter Herr Walter,
die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren und äußern uns wie folgt:

Neben der Begründung lagen uns der Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag, die SPA-Vorprüfung und der geotechnische Bericht sowie Hinweise der E.DIS Netz GmbH vor.

In der Begründung wird weiter ausgeführt, daß die Gemeinde **keinen** rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan hat.

Da der Vorhabensbereich baurechtlich Außenbereich ist, kann dieser Bereich nur überplant werden, wenn dringende Gründe dies erfordern. Insbesondere ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen gemäß §1a Abs 2 BauGB zu begründen. Biogasanlagen gehören nicht zu den privilegierten Vorhaben.

Hierzu werden auch Untersuchungen zu Standortalternativen gefordert, zumal die Nähe zu Schutzgebieten gegeben ist:

SPA Uckermärkische Seenlandschaft	in 20m
LSG Norduckermärkische Seen	in 20m
FFH-Gebiet Stromgewässer	in 550m
FFH-Gebiet Kuhzer See/Jacobshagen	in 950m

Zusätzlich ist die Nähe zur Wohnbebauung in 150 bzw. 220m Entfernung zu beachten.

Aus der Nähe der europäischen Schutzgebiete (SPA+FFH) resultiert, daß für das Vorhaben eine FFH-Vorprüfung erfolgen muß. Hier muß geprüft werden, ob die Schutzgebiete hinsichtlich der Erhaltungsziele durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Dazu zählen auch Stoffeinträge durch die Anlage selber oder die zu erwartenden Verkehre, die von außen in die Schutzgebiete hineinwirken können.

Verschlechterungen des Gebietszustandes müssen ausgeschlossen werden können, damit das Vorhaben genehmigungsfähig ist!

Lediglich das SPA-Gebiet einer Vorprüfung zu unterziehen ist hier nicht ausreichend!

Die Vorprüfung ist aufgrund der nicht ausschließbaren Stoffeinträge auch auf die FFH-Gebiete „Stromgewässer“ und „Kuhzer See/Jacobshagen“ zu erweitern.

Nach dem **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)** – ANLAGE 1- ist für die geplante Anlage gemäß Punkt 8.4.2: Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt,

8.4.2.1 50t oder mehr pro Tag eine **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** notwendig

Bzw.

8.4.2.2 weniger als 50t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt eine **Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** erforderlich

Gemäß **BlmSchV-Vierte Verordnung** ist ein BlmSchVerfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) erforderlich

s. 4. Verordnung-Pkt. **1.15** oder **Pkt. 1.16**

Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht unter Nr. 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2Mio Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr bzw.

Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1.2 Mio Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr oder

Pkt. 8.6 Anlagen zur biologischen Behandlung

8.6.1.1 50 Tonnen oder mehr pro Tag **Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung**

8.6.2.2 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen pro Tag **vereinfachtes Verfahren ohne öffentliche Beteiligung**

Um zu prüfen, ob und wenn ja welche Verfahren neben dem Bauleitplanverfahren notwendig sind, müssen im weiteren Verfahren genaue **Angaben zu den Mengen der Eingangs- und Ausgangsstoffe** gemacht werden. Hierzu fehlen bislang gänzlich belastbare Aussagen.

Der Vorhabensträger führt im Vorentwurf unter Pkt 8/S. 14 aber bereits aus, daß Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz notwendig werden.

Vorsorglich bitten wir um die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände am Bimsch-Verfahren.

Wenn konkret benannt wird, welche Stoffe in welchen Mengen von Wo in der geplanten Anlage verarbeitet werden sollen ist auch abschätzbar, welche Verkehre zu erwarten sind. Die pauschale Aussage (S. 14)"keine erhebliche Mehrbelastung der L 24" ist nur bedingt nachvollziehbar. In jedem Fall wird auf der geplanten Erschließungsstraße Verkehr in bisher nicht vorkommender Höhe zu erwarten sein. Eine Zunahme an Lärm/Abgasen/Stäuben ist zu erwarten.

Zur Eingriffsregelung:

Die geplanten Biogasbehälter führen zu einer nicht unerheblichen **Bodenversiegelung**, die lediglich durch Kompensationspflanzungen ausgeglichen/kompensiert werden soll. Dies lehnen die Verbände grundsätzlich ab und verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter:
https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)

Die **Eingriffe in das Landschaftsbild** dürften gravierend sein. Dies ist umso mehr anzunehmen, da neben der L 24 bereits eine Hochspannungsleitung und 7 Windkraftanlagen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sorgen. Hier ist die kumulierende Wirkung zu prüfen.

Ein Artenschutzgutachten liegt vor und beruft sich ausschließlich auf Daten des LfU und einer Potentialabschätzung. Hier fordern die Verbände eine aktuelle Erfassung des Artenvorkommens. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den umliegenden Schutzgebieten und deren Naturausstattung (SPA/FFH/LSG). Dabei sind Räume im Umkreis von mindestens 500m mit zu untersuchen.

Es ist zu prüfen, inwieweit die zu erwartenden Stoffeinträge den geschützten Alleebaumbestand sowie den Haussee beeinträchtigen.

Für die noch bestehenden Kompensationsdefizite sind konkrete belastbare Maßnahmen zu benennen und rechtsverbindlich zu sichern (städtebaulicher Vertrag/Katastereintragung ect.)

Aufgrund der Seenähe (Haussee) muß auch der Havariefall (Auslaufen der Gärbehälter ect.)geprüft werden. Entsprechende Konzepte/Sicherungsmaßnahmen sind vorzusehen.

Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Aufgabe der Anlage zum ordnungsgemäßen Rückbau wird gefordert.

FAZIT

Die Planung samt Unterlagen steht noch am Anfang und vieles ist noch unklar, so daß auch aus naturschutzfachlicher Sicht eine abschließende Einschätzung nicht möglich ist. Insbesondere die betreffenden Stoffmengen sind zu benennen, damit das Ausmaß des Vorhabens insbesondere aus Immissionsschutzsicht näher bestimmt werden kann.

Da die Gemeinde keinen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan hat, kann das Vorhaben auch aus diesem nicht entwickelt werden.

Vorsorglich wird darauf verwiesen, daß die Verbände das geplante Ausmaß des Vorhabens (mindestens **16 Biogasbehälter**) kritisch zu sehen.

Insbesondere die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit für Brandenburger Verhältnissen hohen Bodenwertzahlen muß abgelehnt werden.

Standortalternativen sind zu prüfen.

Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Vorhabens muß nachvollziehbar begründet und belegt sein. Allein der Hinweis auf die Innovation des geplanten Vorhabens genügt hier nicht.

Ansonsten sind die zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter nicht genehmigungsfähig. Es gilt immer der Grundsatz der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft vor einer möglichen Kompensation (Ausgleich/Ersatz).

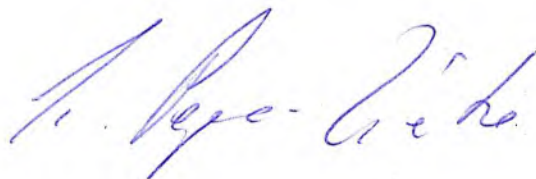
Auch nach **Baurecht** (BauGB §1 ist mit Boden sparsam umzugehen/§1a Abs. 2) sind Planungen im Außenbereich (Biogasanlagen sind nicht privilegiert) nicht ohne Weiteres genehmigungsfähig.

Die unmittelbare Nähe zu europäischen Schutzgebieten und ökologisch wertvollen Naturausstattungen (Haussee) schaffen weitere mögliche Konflikte, die derzeit nicht ausgeräumt sind.

Aussagen zum Havarieszenarium und zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung sind zu ergänzen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Beteiligung am Bimsch-Verfahren sowie die Kenntnisausgabe von Abwägungsentscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen





Gemeinde Boitzenburger Land

-Der Bürgermeister-

Templiner Straße 17

17268 Boitzenburger Land

Betr.: Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Bebauungsplänen „Biogasanlage Wichmannsdorf“
und „grünes Gewerbegebiet Haßleben“

Anlage: Fragen zur Planung der Biogasanlage und der nachgelagerten Flüssiggasproduktion

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu den o. g. Bebauungsplänen findet am 26.05.2023 ab 17 Uhr in Boitzenburg eine öffentliche Einwohnerversammlung statt mit Erörterung der Planung.

Für diese Erörterung und im Vorfeld der Beschlussfassung durch den Gemeinderat möchte ich als Einwohnerin von Wichmannsdorf schriftlich eine Reihe von Fragen einreichen, die v. a. die Kapazität und die Sicherheit der geplanten Anlagen betreffen. Die Antworten sind m. E. wichtig, um die Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen und die Umwelt (z. B. den Haussee) besser zu verstehen.

Zwar hat die LEG Wichmannsdorf mbH/REG Regenerative Energien Wichmannsdorf GmbH am selben Tage um 14 Uhr in der Turnhalle in Boitzenburg zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Doch erscheint es mir wichtig, dass Fragen zu kritischen Punkten von Bürger*innen nicht nur bilateral im Gespräch mit den beiden Unternehmern und den von ihm ausgewählten Experten geäußert werden, sondern im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit Ihnen und dem Gemeinderat vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



**Fragen der Öffentlichkeit
zu den Nebenproduktplänen
„Biogasanlage Wichmannsdorf“ und „Grünes Gewerbegebiet Haßleben“**

1. Kapazität der Biogasanlage

Seit 2012 sind nicht mehr nur Biogasanlagen, die Bioabfälle vergären, sondern auch Biogaserzeugungsanlagen mit nachwachsenden Rohstoffen und Gülle als Substrate ab einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Kubikmetern an Rohbiogas im Jahr sowie Anlagen zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan ab einer jährlichen Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Kubikmetern an Rohbiogas immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

- 1.1 Welche Kapazität (Biogas in Kubikmetern/Jahr) haben jeweils die Biogasanlage in Wichmannsdorf und die Flüssiggasproduktion in Haßleben?
- 1.2 Sind die beiden Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig?

2. Ausgangsmaterial der Biogasanlage

In Biogasanlagen wird pflanzliches oder tierisches Material (Substrat) mit Hilfe von Bakterien unter Ausschluss von Sauerstoff (anaerob) abgebaut, wobei Biogas entsteht. Je nach eingesetztem Material produzieren die Bakterien Biogas mit einem Methangehalt von 50 bis 75 %. Zur Bildung von Schwefelwasserstoff (H₂S) in gefährdender Menge kann es in Biogasanlagen nach den bisherigen **Erkenntnissen kommen, wenn Bioabfälle oder tierische Nebenprodukte in Biogasanlagen eingesetzt werden. Beim ausschließlichen Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen ist die Gefährdung durch Schwefelwasserstoff erfahrungsgemäß geringer.**

2.1 Wie groß ist die Anzahl der Rinder aktuell?

2.1.1 Ist geplant, die Kapazität der Rindermast zu vergrößern?

Falls ja: Bis zu welchem Umfang (in % gegenüber bisheriger Tierzahl)?

2.2 Wird nur Mist und Gülle aus der eigenen Rindermast verwertet?

Falls nein:

2.2.1 Werden zusätzlich Mist und Gülle zur Anlage transportiert?

2.2.2 Aus welchen Regionen kommen die Transporte?

2.2.3 Stammen diese von Rindern oder auch von Geflügel und Schweinen?

2.2 Werden Energiepflanzen vergärt?

Falls ja:

2.2.1 Um welche Pflanzen handelt es sich?

2.2.2 Welche Größe hat die geplante Anbaufläche?

2.2.3 Wird durch den Anbau die für Nahrungsmittelproduktion genutzte Fläche dadurch verringert?

2.2.4 Wird durch den Anbau Fläche für Grünland verringert?

**Fragen der Öffentlichkeit
zu den Bebauungsplänen
„Biogasanlage Wichmannsdorf“ und „Grünes Gewerbegebiet Haßleben“**

3. Wie sicher ist die Biogasanlage?

Biogasanlagen unterliegen ab einer vorhandenen Masse von 10 Tonnen an rohem Biogas (hochentzündlichen bzw. entzündbaren Gasen (P2) (soweit nicht verflüssigt oder zur Erdgasqualität aufbereitet) der Störfall-Verordnung (Bundes-Immissionsschutzverordnung).

3.1 Fällt die geplante Biogasanlage in Wichmannsdorf unter die Störfallverordnung?

Der Betrieb von Biogasanlagen birgt Risiken für Oberflächengewässer, z. B.

- Fischsterben und/oder Absterben der Fischnährtiere („Makrozoobenthos“) bei Schadensfällen/Leckagen*
- Zunahme des Eintrages von Erdreich, organisch abbaubaren Stoffen (Humus), Dünger und PSM ins Gewässer durch Energiemaisanbau*
- Beitrag zur Überdüngung („Eutrophierung“) der Gewässer mit schädlicher Dominanz von Algen und Wasserpflanzen*

3.2 Wie werden die o. g. Risiken in Bezug auf den Haussee in Wichmannsdorf minimiert?

3.2.1 Ist für oberirdische Behälter eine „Umwallung“ oder ein geeigneter Rückhalteraum vorgesehen, der das Volumen des größten Behälters oberhalb der Geländeoberkante vollständig auffangen kann (und verhindert, dass im Havariefall auslaufendes Gärgemisch in den Haussee gelangt)?

3.2.2 Kann der Haussee weiterhin als Badensee genutzt werden?

3.2.3 In welchen Intervallen erfolgen Überprüfungen der Wasserqualität? Welches Labor wird das Wasser auf Schadstoffe und Nährstoffgehalt untersuchen? Wie wird das Ergebnis der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht?

3.2.4 Wie wird das bei der Vergärung entstehende Prozesswasser (Gärreste) verwendet?

*Zur Förderung von emissionsmindernden Maßnahmen bei der Güllevergärung hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine neue Förderrichtlinie erlassen. **Investitionen in neue und bestehende Biogasanlagen werden mit bis zu 200.000 Euro gefördert.** Neuliche Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden. Für alle anderen Maßnahmen gilt eine Frist bis zum 30. Juni 2024.*

Folgende Investitionen sollen laut Bekanntmachung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger bei Biogas-Neuanlagen gefördert werden:

- Gasdichte Abdeckung von Lagern für Gärrückstände in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Biogas-Bestandsanlagen, sofern keine rechtlichen Vorgaben zur gasdichten Abdeckung bestehen: Dazu zählen auch sicherheitstechnische Einrichtungen, die Einbindung in das gasführende System der Biogasanlage sowie zum Beispiel die Entleerung, Reinigung oder der Abriss des alten Behälters.*

Fragen der Öffentlichkeit zu den Bebauungsplänen

„Biogasanlage Wichmannsdorf“ und „Grünes Gewerbegebiet Haßleben“

- *Wirtschaftsdünger-spezifische Anlagenteile für Biogas-Neuanlagen, unter der Voraussetzung eines Wirtschaftsdüngeranteils von mindestens 80 Masseprozent der jährlichen Substratmenge. Die Förderung darf nicht durch das EEG ausgeschlossen sein.*
- *Investitionsbegleitende Maßnahmen: Dazu gehören zum Beispiel Bauberatungen und die Betreuung von baulichen Investitionen, Vergabeleistungen, Durchführbarkeitsstudien oder Architektur- und Ingenieurleistungen.*

3.3 Welche konkreten emissionsmindernden Maßnahmen sind für die Biogasanlage in Wichmannsdorf geplant?

3.3.1 Wie wird das Risiko einer Geruchsbelästigung durch Biogasanlage und ggfs. durch den Transport von Mist und Gülle eingeschätzt? Welche Orte wären davon betroffen? Wie wird dem Risiko einer Belästigung entgegen gewirkt?

4. Produktion von Flüssiggas

In mehreren neueren Projekten wird das Biogas in Aufbereitungsanlagen auf Erdgasqualität gereinigt und als Biomethan (Bioerdgas) in das Erdgasnetz eingespeist.

4.1. Wäre die Aufbereitung und Einspeisung von Biomethan in vorhandene Erdgasleitungen auch in Wichmannsdorf möglich - als Alternative für eine Wärmeeinspeisung in ein neu zu errichtendes Netz?

Falls nicht:

Was spricht dagegen?

Das in der Anlage in Haßleben produzierte Flüssiggas soll „an den Verkehrssektor“ verkauft werden. Später soll das Flüssiggas zum Betrieb der eigenen Landmaschinen und auch für lokale KW und PKW zu Verfügung stehen.

4.2 Was bedeutet der Verkauf von Flüssiggas „an den Verkehrssektor“ konkret?

4.2.1 Wer sind die geplanten Abnehmer? Wohin wird das Flüssiggas verbracht?

4.2.2 Warum erfolgt die Verfügbarmachung für lokale Abnehmer erst später?

4.2.3 Über wen erfolgt dann der Verkauf?

4.2.4 Ist die Errichtung einer lokalen Tankstelle geplant? Falls ja, wo?

5. Wirtschaftliche Auswirkungen

5.1 Wie viele Arbeitsplätze werden voraussichtlich dauerhaft durch den Betrieb der Anlagen in Wichmannsdorf und Haßleben geschaffen?